

Förderverein Theaterschachtel e. V.

Vereins-Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Theaterschachtel e. V.“ und hat den Sitz in Neuhausen.
2. Als Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr zugrunde gelegt. (Januar bis Dezember)

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein spricht alle Menschen an, die Künstler in ihrer Arbeit, vor allem im ländlichen Raum fördern wollen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Form.
3. Der Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Unterstützung von Künstlern in Form von:
 - a) Finanzierung einer Probenmöglichkeit für Semi-Professionelle und Profis.
 - b) Nutzung der Infrastruktur des bestehenden Theaters „Theaterschachtel“.
 - c) Theaterabende, Konzerte und Seminare für Vereinsmitglieder und Interessierte.
 - d) Förderung der künstlerischen Bildung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in Neuhausen
 - I. Zusammenarbeit mit Kindergärten
 - II. Zusammenarbeit mit Schulen
 - III. Zusammenarbeit mit Vereinen
 - IV. Veranstaltungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich durch Beitrittserklärung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich und formlos gegenüber dem Vorstand des Vereins zu erfolgen.
4. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden bei Beendigung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Satzung des Vereins sowie die in ihrem Rahmen gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu leisten. Es hat für die Erreichung der Vereinszwecke zu wirken und nach den satzungsgemäßen Beschlüssen der Vereinsorgane zu handeln.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Leistung in Anspruch zu nehmen. Es hat Anspruch auf den Beistand des Vereins.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und drei Beisitzern (Vorstandsrat).
2. Gemäß § 26 BGB vertreten der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam den Verein nach außen.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt. Der 1. Vorsitzende, der Kassier und ein Beisitzer, werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der ersten Wahlperiode, wird der Vorstand auf die Dauer von je zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.
4. Der 1. Vorsitzende leitet den Verein. Er hat die Organe einzuberufen und deren Sitzungen zu leiten. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
5. Scheidet der 1. Vorsitzende während einer Amtsperiode aus, führt der 2. Vorsitzende die Geschäfte fort. Dieser ist verpflichtet binnen einer Frist von 6 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen und Neuwahlen durchzuführen.
6. Der Schriftführer hat über die Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlungen Protokoll zu führen. Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
7. Dem Kassier obliegen die Kassengeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens, er hat dabei nach den Prinzipien eines ordentlichen Kaufmannes zu handeln. Er ist an die Weisungen des 1. Vorsitzenden gebunden. Über die Vermögens – und Haushaltslage hat er der Mitgliederversammlung zu berichten.
8. Scheiden der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassier oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, wählt der Ausschuss einen Ersatzmann.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich schriftlich, mindestens 4 Wochen vor der Versammlung, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Sie soll spätestens 2 Monate nach Beginn des Geschäftsjahres stattfinden.
2. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Kassiers und der Kassenprüfer;
 - b) Die Entlastung des Vorstandes;
 - c) Die Wahl des Vorstandes;
 - d) Die Wahl der beiden Kassenprüfer
 - e) Änderung der Satzung.
3. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit schriftlich mit vierzehntägiger Ladungsfrist einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder oder ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
5. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied mit einem schriftlichen Nachweis vertreten lassen.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Kontrolle der Rechnungsführung des Kassiers obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
2. Die Kassenprüfer gehören dem Vorstand nicht an.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung

1. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neuhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist der Sitz des Vereins.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 04.07.2016 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Mannheim eingetragen ist.

Neuhausen, den

Adresse:

Förderverein Theaterschachtel e.V.

75242 Neuhausen